

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eventleistungen (Event-AGB) der s&k GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Event-Unit der s&k GmbH (im Folgenden: „s&k“) bietet umfassende Dienstleistungen in Bezug auf Veranstaltungen zur ärztlichen Fortbildung und der medizinischen und pharmazeutischen Forschung an. Hierbei kann die Leistung von s&k von der bloßen Konzeption bis zur kompletten Durchführung einer Veranstaltung mitsamt Erstellung der Veranstaltungsunterlagen reichen. Die Leistung von s&k kann auf die bloße Vermittlung eines Vertragsabschlusses begrenzt sein.
- (2) Diese Event-AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte von s&k gegenüber Unternehmern (im Folgenden: „Kunde“) in Bezug auf Eventleistungen, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen ist, werden die Event-AGB in der vorliegenden Form Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. AGB eines Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als s&k ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

### **§ 2 Kostenvoranschläge und Änderungen**

- (1) Kostenvoranschläge sind freibleibend. Abgerechnet wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Eine Überschreitung von bis zu 10 % gilt – unabhängig von deren Ursache – als vom Kunden genehmigt. Ist eine darüber hinausgehende Abweichung zu erwarten, muss s&k unverzüglich die Genehmigung des Kunden einholen. Der Kunde darf diese nicht verweigern, wenn er die Abweichung (beispielsweise durch nachträgliche Zusätze oder Änderungen) verursacht hat.
- (2) Werden nach dem Abschluss des Vertrages Änderungen oder Abweichungen einzelner Eventleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Eventvertrages notwendig, die nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Events nicht beeinträchtigen, und sind diese von s&k nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden, sind diese gestattet, soweit dies bei Berücksichtigung der Interessen von s&k für den Kunden zumutbar ist. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. s&k verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3 Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Zahlungskonditionen**

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch Genehmigung des Kostenvoranschlages. Wird einer schriftlichen oder per E-Mail durch s&k übermittelten Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen, ist ein Vertrag dieses Inhalts zustande gekommen.
- (2) Mit der Erfüllung einzelner Vertragsbestandteile kann s&k Dritte beauftragen. Der Kunde kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) s&k übermittelt dem Kunden in der Regel nach jeder Besprechung mit dem Kunden Besprechungsberichte. Soweit diese Besprechungsberichte erstellt und übermittelt werden, gelten diese als verbindliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Auftrages, wenn ihnen nicht unverzüglich schriftlich oder per E-Mail widersprochen wird.
- (4) Eine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Veranstaltung und der für die Durchführung der Veranstaltung erstellten Werke/Arbeitsergebnisse (Arbeitsunterlagen, Spielfilme etc.) durch s&k wird nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Soweit der Kunde s&k hiermit beauftragt, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten der Agentur und Dritter zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (5) s&k ist nicht verpflichtet, die in den für die Durchführung der Veranstaltung erstellten Werken/Arbeitsergebnissen enthaltenen, vom Kunden vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (6) s&k legt dem Kunden die Entwürfe der Arbeitsergebnisse und Eventplanung vor der Verwendung zur Prüfung und Freigabe vor. Der Kunde übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.
- (7) s&k ist berechtigt, monatliche Teilrechnungen über bereits erbrachte Agenturleistungen mit Leistungsnachweis zu stellen. Fremdleistungen können nach Rechnungsstellung gegenüber s&k dem Kunden mit Leistungsnachweis weiterberechnet werden.
- (8) Der Kunde kann nur wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 4 Eigentumsvorbehalt**

Etwaige Rechte (inkl. Eigentum) gehen an allen von s&k erstellten Werken erst bei der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

#### **§ 5 Nutzungsrechte, Bild- und Tonaufnahmen**

- (1) Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Kunde die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von s&k erstellten Arbeitsergebnissen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine Bearbeitung dieser Arbeitsergebnisse und eine Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte hieran durch den Kunden an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von s&k gestattet.
- (2) In der Vereinbarung eines Präsentationshonorares liegt grundsätzlich keine Zustimmung zur Nutzung der präsentierten Werke. Dies gilt auch und gerade für Leistungen von s&k, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.
- (3) Soweit zur Erbringung der Agenturleistung Nutzungs- oder Verwertungsrechte oder Zustimmungen Dritter erforderlich sind, wird s&k die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und für Rechnung des Kunden in dem für die vorgesehene Veranstaltung zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang einholen. Abweichendes muss ausdrücklich

schriftlich oder per E-Mail vereinbart werden. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG gehen zu Lasten des Kunden.

- (4) s&k darf die von ihr erstellten Arbeitsergebnisse zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung nutzen.
- (5) Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei s&k. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.
- (6) Die Anfertigung von Bild-, Film-, Video- oder Tonaufnahmen während der Veranstaltung durch den Teilnehmer der Veranstaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von s&k.

## **§ 6 Obliegenheiten des Kunden**

- (1) Sind für die Durchführung eines Events Angaben oder ein sonstiges Mitwirken des Kunden erforderlich, kann s&k den Kunden mit einer angemessenen Frist auffordern, diese mitzuteilen, bzw. vorzunehmen. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist und erschwert sich hierdurch die vertragsgemäße Erfüllung, übernimmt s&k für die Folgen nicht die Haftung und der Kunde hat die Mehrkosten zu tragen. Wird weiterhin die Erbringung einzelner Teilleistungen hierdurch für s&k unzumutbar, entfällt der diesbezügliche Leistungsanspruch. Hat der Kunde den Verstoß zu vertreten, bleibt seine Zahlungsverpflichtung jedoch bestehen. Reklamationen müssen unverzüglich substantiiert erfolgen. Geschieht dies nicht und kann deshalb keine Abhilfe geschaffen werden, verliert der Kunde seine hieraus folgenden Rechte entsprechend § 536 c II BGB.
- (2) Der Kunde erstellt Sicherungskopien von allen Daten, die er auf Server von s&k überspielt, auf anderen Datenträgern, die nicht bei s&k liegen. Im Fall eines Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den Server von s&k übertragen.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass von ihm vorgegebene Inhalte und Leistungen nicht gegen gesetzliche Verbote (insbes. Wettbewerbs-, Kennzeichen-, u. Arzneimittelrecht) verstoßen. Andernfalls ist s&k berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Inhaltes etwaige diesbezügliche Eventdienstleistungen für die Dauer der Rechtswidrigkeit nicht auszuführen.
- (4) Der Kunde stellt s&k frei von allen Ansprüchen Dritter, die der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zu vertreten hat oder die sich aus einem Obliegenheitsverstoß ergeben.

## **§ 7 Gewährleistung, Rücktritt, Kündigung**

- (1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Leistung.
- (2) Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn s&k die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Fall von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.

- (3) Tritt ein Kunde als Teilnehmer eine Veranstaltung nicht an (no-show), behält s&k den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung in Höhe von 100 % des Gesamtpreises unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen und einer eventuellen anderweitigen Buchung durch einen Ersatzteilnehmer.
- (4) Wird die Veranstaltung nach Vertragsabschluss durch den auftraggebenden Kunden ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesagt, steht s&k bis zu einem gesamten Agenturauftragsvolumen in Höhe von 50.000,- Euro jedenfalls ein Erstattungsanspruch in Höhe von 15 % des Agenturauftragsvolumens bis 50.000,- Euro sowie ein Anspruch in Höhe von 12 % für den 50.000,- Euro übersteigenden Betrag für die erfolgte Konzeption der Veranstaltung zu. Darüber hinaus sind s&k durch den auftraggebenden Kunden bis zur Höhe der gesamten Veranstaltungskosten gegen Tätigkeitsnachweis zum Zeitpunkt der Absage bereits erbrachte sonstige Agenturleistungen sowie bereits entstandene und auch bei umgehender Kündigung durch s&k noch entstehende Drittkosten (z.B. bereits beauftragte Referenten oder Hotelstornierungskosten) vollumfänglich zu erstatten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) s&k haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet s&k nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, wegen Verzugs und Unmöglichkeit.
- (3) Die Haftung für Mängelgewährleistungsansprüche ist auf 12 Monate ab Ablieferung begrenzt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in den Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Für alle Ansprüche gleich welcher Art gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau, sofern es sich bei dem Kunde um einen Kaufmann handelt oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.